



Fakten zur beruflichen Aus- und Fortbildung der ZFA sowie zur Delegation zahnärztlicher Leistungen



Die duale Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) wird auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 04. Juli 2001 durchgeführt. Aufgrund des generellen Fachkräftemangels und des Mangels an geeigneten BewerberInnen für eine Ausbildung zur ZFA entwickeln die (Landes-) Zahnärztekammern seit vielen Jahren zahlreiche Initiativen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs und zur Gewinnung von Bewerbungen für eine Ausbildung.

Dazu gehört u. a. die Imagewerbung für die ZFA, Teilnahme an Berufsmessen, Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und Bildungszentren, Bildung von Praktikumsnetzwerken, Vermittlung von Auszubildenden, Beratungen während der Ausbildung, Fortbildung der Berufsschullehrer und die Nutzung von öffentlichen Förderungsangeboten. Auch die Ausbildungsvergütungen wurden regelmäßig angepasst.

Die BZÄK unterstützt und fördert den Austausch und koordiniert diese Aktivitäten der (Landes-) Zahnärztekammern im Rahmen von Koordinierungskonferenzen und durch die gezielte Beauftragung der vorhandenen Ausschüsse.

Fakten zur Aufstiegsfortbildung: Der stufenweise Karriereweg einer ZFA

ZFA können sich von Zahnmedizinischen Prophylaxe-, Fach- oder Verwaltungsassistentinnen (ZMP, ZMF, ZMV) bis zu Dentalhygienikerinnen (DH) fortbilden und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Die (Landes-) Zahnärztekammern bieten diese Aufstiegsfortbildungen seit vielen Jahren an, die sich an einer einheitlichen Musterfortbildung der BZÄK orientieren und in allen Kammerbereichen anerkannt sind.

In Deutschland hat der Gesetzgeber ganz bewusst entschieden, neben der ZFA kein weiteres Berufsbild zu etablieren, sondern weitergehende Qualifikationen auf dem Berufsbild der ZFA im Rahmen der Fortbildung aufzubauen. Ein ganz wichtiges Argument war und ist, dass die präventionsorientierte Versorgung der Bevölkerung in ausreichendem Maße und in der geforderten Qualität mit dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Prophylaxe-Fachpersonal, den über 15 000 Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentinnen (ZMP) und Zahnmedizinischen Fachassistentinnen (ZMF), sichergestellt werden kann. Diese Anzahl an fortgebildeten Mitarbeiterinnen wurde vornehmlich durch die Kammerfortbildung erzielt.

In Deutschland existiert somit ein gezielt auf die Präventionsbedarfe in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entwickeltes System der Qualifikationen der zahnärztlichen Mitarbeiterinnen. Bei den in etwa 850 in Deutschland täti-

gen DH handelt es sich zum größten Teil um Zahnmedizinische Fachangestellte, die ein von den (Landes-) Zahnärztekammern angebotenes modulares Aufstiegsfortbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben. Das Aufgabengebiet dieser kammerfortgebildeten DH ist primär die umfassende orale Prophylaxe im Rahmen der Vor- und Nachbehandlung schwerer parodontaler Erkrankungen. Dabei gehört die intensive Beratung und Motivation der Patienten zur häuslichen Prophylaxe ebenso zu ihrem Verantwortungsbereich wie die Assistenz bei allen komplizierten Behandlungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich.

Der Bedarf für eine akademische DH-Ausbildung wird häufig damit begründet, dass eine zunehmende Nachfrage nach Prophylaxeleistungen bestehe, der nur ungenügend qualifizierte Fachkräfte gegenüberstünden. Diese Behauptung ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten Fortbildungsmaßnahmen weder national noch international wissenschaftlich belegt. Gerade die deutsche Versorgungslandschaft zeichnet sich durch eine qualitativ und quantitativ hohe Versorgungsdichte aus. Auch hat, wie häufig suggeriert, der akademische DH-Abschluss keinen höheren Wert als die duale Berufsausbildung ZFA plus Aufstiegsqualifizierungen. Eine Bachelor-DH darf „nicht mehr tun“ als eine Kammer-DH. Das Zahnheilkundengesetz zieht hier eine klare Grenze und lässt kein erweitertes Tätigkeitsspektrum zu. Die DH ist Teil des Teams bei der Behandlung komplexer Parodontalerkrankungen, die Hauptverantwortung bleibt aber immer bei den Zahnärzten.

Fazit

Präventionspolitisch ist die Tätigkeit der DH in die Tertiärprävention einzuordnen. Mit den Regelungen des ZHG kann der derzeitige delegative Präventionsbedarf bei der Primär- (Krankheitsvermeidung), Sekundär- (Früherkennung) und teilweise bei der Tertiärprävention (Rehabilitation und Vermeidung der Krankheitsverschlechterung) durch ZMP und ZMF abgedeckt werden.

Die DH ist ein bewährter Teil des zahnärztlichen Teams bei der unterstützenden Behandlung komplexer, schwerer Parodontalerkrankungen. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Ein erhöhter Bedarf im Bereich der Alterszahnmedizin und der Betreuung von Menschen mit Behinderung kann derzeit nicht empirisch belegt werden. Eine genaue Unterscheidung der Aufgabenstellungen für die Pflegeberufe (Unterstützung bei der individuellen Mundhygiene) und für das zahnmedizinische Assistenzpersonal (professionelle Prophylaxemaßnahmen und Anleitung der Pflegeberufe/Angehörigen bei der Unterstützung der individuellen Mundhygiene) ist bei der Bedarfsabschätzung notwendig. Der Bedarf an DH ist von der Praxisausrichtung und der Nachfrage der Praxen abhängig. Die DH wird nicht infrage gestellt, denn die Fachkräfte wollen eine professionelle Qualifizierung.

Fakten zur Delegation zahnärztlicher Leistungen

Der Delegationsrahmen der BZÄK für Zahnmedizinische Fachangestellte nimmt eine Auslegung und Interpretation des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) vor. Der Delegationsrahmen ist bewusst liberal und unabhängig von den Aufstiegsfortbildungen formuliert, denn die Befähigung einer fortgebildeten ZFA definiert das Fortbildungsziel, nicht das rechtliche Dürfen. Der Delegationsrahmen



beschreibt also den rechtlichen Rahmen der Delegation auf Grundlage des ZHG. Die Musterfortbildungsordnungen (ZMP, ZMF, DH) beschreiben die Inhalte der jeweiligen Fortbildung, d. h., welche konkreten Handlungsfähigkeiten vermittelt werden sollen. Der Zahnarzt hat sich stets davon zu überzeugen, dass bei der Delegation die Mitarbeiterinnen ausreichend qualifiziert sind. Der Delegationsrahmen ersetzt nicht das geltende Recht.

Mögliche Ausweitung der Delegation

Nach rechtlicher Würdigung des ZHG muss derzeit, auch wenn die Leistung durch eine (fortgebildete) ZFA ausgeführt wird, der Zahnarzt stets für Rückfragen oder kritischen Situationen zur Verfügung stehen. Er muss nicht unmittelbar neben dem Behandlungsstuhl stehen, sich jedoch in unmittelbarer Nähe (fußläufig und in Rufweite) aufhalten, um intervenieren zu können. Das ZHG zieht hier eine klare Grenze und lässt ein erweitertes, vom derzeitigen abweichendes Tätigkeitsspektrum für fortgebildete ZFA nicht ohne weiteres zu.

Die Erweiterung des Tätigkeitsspektrums für (fortgebildete) ZFA würde eine

Änderung des ZHG notwendig machen. Die Bundesversammlung der BZÄK beschloss deshalb am 31. Oktober 2015: „Die Bundeszahnärztekammer lehnt die Übertragung zahnärztlicher Tätigkeiten im Sinne der Substitution auf nicht-zahnärztliche Dritte aus Gründen des Patientenschutzes ab. Die Bundeszahnärztekammer setzt sich sowohl gegenüber den europäischen Institutionen als auch gegenüber dem deutschen Gesetzgeber vehement für die Wahrung der persönlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Gesundheitsfachberufe unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle auf Grundlage des Zahnheilkundegesetzes ein.“

Informationen zu Fortbildungsangeboten für Ihre „Helferinnen“ finden Sie unter: <https://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/praxispersonal/aufstiegschancen.html> oder <http://www.zahnjob.de/weiterbildung-zahnmedizinische-berufe.html> oder <http://www.zfz-stuttgart.de/zahnmedizinische-fortbildungen-stuttgart/>; private Fortbildung: <http://nfi-hh.de/>

Positionspapier der Bundeszahnärztekammer